

Gemeinde 71287 Weissach  
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)  
für die Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde  
(Kinderbetreuungsgebührenordnung)**

Fassung vom 24.10.2011



GEMEINDE WEISSACH

LANDKREIS BÖBLINGEN

## **SATZUNG**

**vom 24.10.2008 in der Fassung vom 24.10.2011**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

**für die Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde**

**(KINDERBETREUUNGSgebühREnORDNUNG)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2008 folgende Satzung (geändert am 24.10.2011) beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

1. Zur Deckung der laufenden Kosten der Betreuungseinrichtungen für Kinder der Gemeinde werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtungen tatsächlich besuchen oder nicht. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtungen und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Im Kalenderjahr sind grundsätzlich im Kindergartenbereich 11 Monate (September – Juli) und im Schulkindbereich 9 Monate (Oktober – Juni) gebührenpflichtig. Zusätzlich kann im Schulkindbereich eine Ferienbetreuung gesondert gebucht werden (insgesamt bis zu 3 Monate).

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht sowie der/diejenige, der/die das Kind zum Besuch der Betreuungseinrichtung anmeldet.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Monatsgebühr

1. Die Gebühren (Elternbeiträge) bemessen sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Gebührenbemessung berücksichtigt, wenn sie die Voraussetzungen der für das Kindergeldrecht geltenden Vorschriften des § 32 Abs. 1 – 4 Einkommensteuergesetz erfüllen. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Gebühren (Elternbeiträge) für die Krippe und den Kindergarten sind gestaffelt nach Anzahl der Kinder in der Familie.
2. Betreuung unter 3 Jahren (Krippe)

Betreuungsumfang		1 Kind i.d. Familie	2 Kinder i.d. Familie	3 Kinder i.d. Familie	4 Kinder i.d. Familie
bis 30 Stunden in U3-Krippe	ab 01.01.2012	156,00 €	118,00 €	78,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	292,00 €	217,00 €	147,00 €	0,00 €
bis 35 Stunden in Ganztageskrippe	ab 01.01.2012	340,00 €	253,00 €	172,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	340,00 €	253,00 €	172,00 €	0,00 €
bis 50 Stunden in Ganztageskrippe	ab 01.01.2012	447,00 €	332,00 €	225,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	447,00 €	332,00 €	225,00 €	0,00 €

Voraussetzung für die Aufnahme in die Ganztageskrippe ist der tägliche Besuch der Einrichtung sowie die Buchung von mindestens zwei ganzen Tagen pro Woche. Zusätzlich zu der Gebühr wird ein Beitrag für Mittagessen erhoben, der zwischen den Einrichtungen variiert.

3. Betreuung von 3 bis 6 Jahre (Kindergarten)

Betreuungsumfang		1 Kind i.d. Familie	2 Kinder i.d. Familie	3 Kinder i.d. Familie	4 Kinder i.d. Familie
bis 30 Stunden	ab 01.01.2012	78,00 €	59,00 €	39,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	99,00 €	76,00 €	50,00 €	0,00 €
bis 35 Stunden	ab 01.01.2012	91,00 €	69,00 €	45,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	116,00 €	89,00 €	59,00 €	0,00 €
bis 40 Stunden	ab 01.01.2012	160,00 €	131,00 €	102,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	250,00 €	208,00 €	168,00 €	0,00 €
bis 50 Stunden	ab 01.01.2012	313,00 €	260,00 €	210,00 €	0,00 €
	ab 01.01.2013	313,00 €	260,00 €	210,00 €	0,00 €

Zusätzlich zu der Gebühr wird ein Beitrag für Mittagessen erhoben, der zwischen den Einrichtungen variiert.

#### 4. Schulkindbetreuung (Hort)

Betreuungsumfang	Beitrag pro Kind
Ganztageshort: 7:00 – 17:00 Uhr	200,- Euro + Mittagessen
Hort n.d. Schule: 12:00 – 17:00 Uhr	160,- Euro + Mittagessen
Halbtageshort: 7:00 – 15:00 Uhr	150,- Euro + Mittagessen
Kernzeitbetreuung: 7:00 – 13.30 Uhr	40,- Euro ohne Mittagessen bzw. 5,- Euro bei tageweiser Inanspruchnahme
Ferienbetreuung: 7:00 – 17:00 Uhr 7:00 – 13:30 Uhr	220,- Euro + Essen 140,- Euro + Essen

Die Gebühr für jedes weitere Kind in der Schulkindbetreuung reduziert sich um 50,- Euro je Modell. Bei tageweiser Buchung wird 1/20 des jeweiligen Betrages berechnet. Zusätzlich zu der Gebühr wird ein Beitrag für Mittagessen erhoben, der zwischen den Einrichtungen variiert.

5. Die Anpassung der Gebühren bei Änderung der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt ab dem 1. des Monats, in den das maßgebliche Ereignis fällt.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung zum erstenmal besucht wird. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Einrichtung beendet wird.
2. Die Gebühr ist bis zum 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes soll der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

